

	Richtlinien über die Leistung von Beiträgen aus dem Legat von Ursula Fischer-Klemm
---	---

Ausgangslage

Frau Ursula Fischer - Klemm, geb. 1908, verstorben am 20. Dezember 2002 hinterliess der Gemeinde Dottikon als Legat die Summe von CHF 100'000.00. In der letztwilligen Verfügung vom 11. Januar 2001 wird dazu festgehalten:

"Der Betrag ist durch den Gemeinderat zu verwalten. Zins und Kapital dürfen für besondere kulturelle Aufgaben und Anlässe in der Gemeinde wie Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und dergleichen verwendet werden."

Der Betrag ist in einem verzinslichen Kulturfonds der Gemeinde Dottikon angelegt.

Beiträge

Mit den Beiträgen aus dem Kulturfonds fördert die Gemeinde das kulturelle Leben im Dorf in seiner ganzen Vielfalt.

- Im Sinne des Legates werden Beiträge für besondere kulturelle Anlässe wie Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und dergleichen ausgerichtet.
- Die Beiträge belaufen sich insgesamt auf höchstens CHF 8'000.00 pro Jahr. Sie werden für öffentlich zugängliche kulturelle Anlässe in der Gemeinde Dottikon ausgerichtet.
- Als Veranstalter können Vereine, Schulen, öffentliche Organisationen und bei besonderen Situationen auch andere Institutionen oder Privatpersonen berücksichtigt werden. Kommerzielle, gewinnbringende Anlässe sind ausgeschlossen.
- Die Legatsbestimmung "besondere kulturelle Anlässe" wird dahin interpretiert, dass es sich um qualitativ hochstehende Leistungen von besonderem Charakter handeln muss.
- Regelmässig wiederkehrende, kulturelle Anlässe können auch jährlich mit einem Beitrag berücksichtigt werden, wenn sie die hier erwähnten Voraussetzungen erfüllen.

- Beitragsgesuche für das kommende Jahr sind dem Gemeinderat jeweils bis 30. November einzureichen. Das Gesuch hat eine detaillierte Umschreibung des Anlasses und der kulturellen Darbietungen sowie ein Budget zu umfassen.
- Der Gemeinderat ist berechtigt, zusätzliche Angaben zum Veranstalter und zum Inhalt des Anlasses einzufordern.
- Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet ausschliesslich der Gemeinderat. Gegen seinen Entscheid sind keine Rechtsmittel möglich.
- Die Auszahlung des zugesicherten Beitrages erfolgt nach der Veranstaltung und nach Vorliegen der durch den Veranstalter zu erstellenden Abrechnung über den Anlass.

Dottikon, 14. Dezember 2015

GEMEINDERAT DOTTIKON

Gemeindeammann Gemeindeschreiber
Roland Polentarutti Michael Schaeren

